

**Central-Blatt**  
für das  
**Deutsche Reich.**  
Herausgegeben  
in  
**Reichsamt des Innern.**

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

<b>XX. Jahrgang.</b>	<b>Berlin, Freitag, den 5. August 1892.</b>	<b>Nr 32.</b>
<b>Inhalt:</b> 1. <b>Holl- und Steuer-Wesen:</b> Einlegung der Bestimmungen über die Zars; — Verkauungen von Zars- Stücken . . . . . Seite 561	<b>Staatlicher Bericht:</b> 2. <b>Holl- und Steuer-Wesen:</b> Ausweisung von Kaufleuten aus dem Reichsgebiet . . . . . Seite 582	582 583

**1. Holl- und Steuer-Wesen.**

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. d. Mts. beschließen, daß den Bestimmungen über die Zars (Central-Blatt 1888 Seite 184) Folgendes hinzugefügt werde:

1. Im §. 1 B am Schluß:  
„6. Bleisanzschlüssen (Bleischnitten u.), in welchen Cigaretten eingeseht.“
2. Im §. 2 als letzter Absatz:  
„Bei der Einfuhr von eingekauften feinsten, dem vertragmäßigen Zollsaße unter-  
geordneten Weisbieren in Kesselnagen & das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu  
ermitteln, daß zu dem Eigengewicht der eingekauften Weisbieren 10 Prozent dieses  
Gewichts zugechlagen werden.“
3. Im §. 7 Ziffer 2 als letzter Satz:  
„Als Umschließungen von erheblicheren Gebrauchs- oder Verkaufswert sind ins-  
besondere die Bleisanzschlüsse (Bleischnitten u.) anzusehen, in welchen Cigaretten  
eingeseht; die Papierumschließung dieser Bleisanzschlüsse bleibt bei der Tarifirung des-  
selben außer Betracht.“

Berlin, den 20. Juli 1892.

Der Reichsminister.

Im Auftrage: Kaufmann.